

Antrag A12: Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Antragsteller*in:	LAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik
Status:	angenommen
Antragsblock:	Allgemein
Abstimmung	Ja: Mehrheit Nein: 0

Der Landesparteitag fordert die Landesregierung auf, in der Teilhabekommission eine Änderung der aktuell im Landesrahmenvertrag des Freistaates Thüringen nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 01.06.2019 (LRV 2019) geltenden Regelung zur sogenannten „vorübergehenden Abwesenheit“ (Abwesenheitsregelung) zu initiieren. Das Ziel der Änderung soll sein, dass die Erbringer von Leistungen der Eingliederungshilfe eine deutlich höhere Vergütung von Abwesenheitstagen der Klienten erhalten.

Eine Änderung könnte zum Beispiel für Werkstätten so aussehen, wie im Landesrahmenvertrag von Sachsen-Anhalt:

Bis zum 60. Tag den vollen Tagessatz. Ab dem 61. Tag 50 % des normalen Tagessatzes.

Für Beschäftigte mit 5 Tagen Zusatzurlaub wegen einer Schwerbehinderung beginnt die Kürzung des Tagessatzes erst ab dem 66. Tag.

Die Abwesenheitsregelungen für die anderen im LRV 2019 geregelten Leistungsangebote (z.B. Tagesstätten und Wohneinrichtungen) und insbesondere auch für Integrationsplätze in integrativen KiTas sollen mit derselben Zielsetzung neu verhandelt werden. Die Neuverhandlungen sollen explizit nicht auf das Ende des Übergangszeitraums nach § 14 verschoben werden, das kürzlich auf Ende 2026 verlegt wurde, sondern möglichst zeitnah geschehen.